

Gemeindeordnung

Evangelische Kirchgemeinde Amriswil-Sommeri

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelischen Kirchgemeinde Amriswil-Sommeri erlässt gestützt auf § 15 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau (KGS 5.1) vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 diese Gemeindeordnung.

1 Grundlagen

Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelischen Kirchge- Geltungsbereich
meinde Amriswil-Sommeri sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2 Die Evangelische Kirchgemeinde Amriswil-Sommeri umfasst im Wesentlichen Kirchgemeinde
das Gebiet der politischen Gemeinden Amriswil, Sommeri sowie Teile der Ge-
meinden Erlen, Hefenhofen, Muolen und Salmsach. Die Umgrenzung der
Kirchgemeinde geht aus Anhang I hervor.

Art. 3 Die Evangelische Kirchgemeinde Amriswil-Sommeri organisiert sich als Ge- Organisation
meinde mit Gemeindeversammlung.

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten (nachfolgend "Gemeinde" ge-
nannt);
- b) die Kirchenvorsteherschaft;
- c) die Aufsichtskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

-
- | | | |
|--------|---|---------------------------|
| Art. 4 | <p>Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau und durch Verordnungen der Synode und des Kirchenrates zugewiesenen Aufgaben. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im Interesse der Kirchbürger.</p> <p>Die Kirchgemeinde kann mit andern Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben treffen und auch mit anderen Gemeinwesen und privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> | Aufgabe |
| Art. 5 | <p>Die amtlichen Publikationsorgane der Evangelischen Kirchgemeinde Amriswil-Sommeri sind identisch mit denjenigen der Politischen Gemeinde Amriswil.</p> <p>Der öffentliche Anschlag amtlicher Bekanntmachungen erfolgt im Anschlagkasten beim Kirchgemeindegsekretariat.</p> | Amtliche Bekanntmachungen |

2 Die Gemeinde

- | | | |
|--------|---|--------------------------|
| Art. 6 | <p>Die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner bildet die Gemeinde.</p> | Begriff |
| Art. 7 | <p>Die Gemeinde berät und beschliesst offen an der Gemeindeversammlung, soweit diese Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht kein anderes Abstimmungs- und Wahlverfahren vorsehen.</p> <p>Das Stimmrecht und Wahlrecht richtet sich nach der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau und der Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht (KGS 5.6).</p> <p>Das Verfahren für die Einberufung und Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p> | Stimmrecht und Wahlrecht |

-
- Art. 8 Die Gemeinde *wählt* an der *Urne* für je eine Amtsdauer von vier Jahren: Urnenwahl
- a) die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft;
 - b) den Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft;
 - c) die Pfarrer und die ordinierten Diakone, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.
- Art. 9 Die Gemeinde *stimmt* an der *Urne* ab über: Urnenabstimmung
- a) die Initiativbegehren;
 - b) die Referendumsbegehren;
 - c) die Jahresrechnung mit Einschluss der Fonds und Stiftungen;
 - d) die Geschäfte, für welche an der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung beschlossen wurde;
 - e) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.
- Art. 10 Die *Gemeindeversammlung* *wählt* in *geheimer* Abstimmung für vier Jahre: Gemeindeversammlung
- a) den Pfleger der Kirchgemeinde;
 - b) die Abgeordneten der Synode.
- Die *Gemeindeversammlung* *wählt* in *offener* Abstimmung für vier Jahre:
- a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - b) die Urnenoffizianten und das Wahlbüro;
 - c) Die Vertretung in die paritätische Verwaltung für die Kirche Sommeri.
- Die Gemeinde *stimmt* an der *Gemeindeversammlung* ab über:
- a) die Gemeindeordnung;
 - b) den Voranschlag und den Steuerfuss;
 - c) die einmaligen oder wiederkehrenden neuen Ausgaben, aber auch über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken sowie über reale Nachtragskredite, soweit solche Geschäfte nicht in die Zuständigkeit der Kirchenvorsteherschaft fallen;
 - d) die weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

-
- Art. 11 Der Abstimmung durch die Gemeinde unterstehen nicht: Vorbehalte
- a) gebundene Ausgaben;
 - b) die durch die Gemeindeordnung oder durch übergeordnetes Recht der Kirchenvorsteherschaft abschliessend zugewiesenen Geschäfte.
- Ausgaben sind gebunden, wenn sie sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Kirchgemeinde ergeben.
- Art. 12 Den Ausgaben gleichgestellt sind Einnahmeausfälle, Beteiligungen an Gemeinde- und Zweckverbänden, Darlehen, Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen, Kautionen und Defizitgarantien. Begriff der Ausgaben und Einnahmeausfälle
- Zu den Einnahmeausfällen gehören Rechtsgeschäfte, die Vermögenswerte durch dauernde Verpflichtungen oder Verzicht auf Rechte schmälern, sowie die Ausschlagung von Schenkungen und erbrechtlichen Zuwendungen.
- Art. 13 Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, kann die Kirchenvorsteherschaft eine Abstimmung anordnen. Konsultativabstimmungen
- Das Ergebnis der Konsultativabstimmung bindet die Kirchenvorsteherschaft bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In ihrer Stellungnahme ist die Kirchenvorsteherschaft jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgegriffen wird.
- Die Gemeinde ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.
- Art. 14 Die Kirchenvorsteherschaft erläutert und begründet die Gutachten in Berichten an die Gemeinde. Diese Berichte werden den Stimmberechtigten innert der gesetzlichen Frist zugestellt. Stellungnahme der Kirchenvorsteherschaft
- Die Voranschläge, Jahresrechnungen, Geschäftsberichte und die Berichte der Rechnungsprüfungskommission oder Zusammenfassungen davon werden an alle Stimmberechtigten abgegeben.
- Die rechtsetzenden Erlasse werden den Stimmberechtigten auf Verlangen abgegeben.

Art. 15	Dem fakultativen Referendum unterstehen: <ul style="list-style-type: none">a) die rechtsetzenden Erlasse, ausgenommen Gebührentarife;b) die rechtsetzenden Vereinbarungen;c) die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine andere Gemeinde;d) die Ausgabenbeschlüsse der Kirchenvorsteherschaft nach Massgabe der Bestimmungen im Anhang dieser Gemeindeordnung.	Referendum a) Unterstellung
Art. 16	Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 5% der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Gemeinde verlangen. Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage öffentlich angezeigt worden ist, und dauert 30 Tage. Im Übrigen werden die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung sachgemäss angewendet.	b) Zustandekommen und Verfahren
Art. 17	Mit der Initiative kann die Änderung der Gemeindeordnung oder der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde beantragt werden.	Initiative a) Inhalt
Art. 18	Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterschrieben ist.	b) Zustandekommen
Art. 19	Ein Initiativbegehren muss als einfache Anregung gestellt werden. Bezieht es sich auf rechtsetzende Erlasse, kann es auch als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Das Initiativbegehren darf nicht mehr als einen Gegenstand enthalten.	c) Form
Art. 20	Bezüglich der formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit einer Initiative werden die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung sachgemäss angewendet.	d) Übrige Vorschriften

-
- Art. 21 Das Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 5% der Stimmberechtigten unterschrieben und dem Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft eingereicht ist. Im Begehren sind die Gründe für die Einberufung der Gemeindeversammlung zu nennen.
- Die Kirchenvorsteherschaft ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung spätestens innert 60 Tagen nach Eingang des zustande gekommenen Begehrens einzuberufen.
- Art.22 Jedermann kann an die zuständigen Organe eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.

3 Die Kirchenvorsteherschaft

- Art. 23
1. Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus neun bis zehn Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.
 2. Die von der Gemeinde gewählten Pfarrer und Diakone gehören der Kirchenvorsteherschaft von Amtes wegen zusätzlich an. Sie verfügen aber höchstens über einen Drittel der Stimmkraft der von der Gemeinde gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft, also über höchstens drei Sitze. Wenn ihre Stimmkraft grösser ist, nehmen die zuletzt in ihr Amt eingesetzten Amtsträger mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil.
 3. Ist der Pfleger nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, steht ihm Sitz und beratende Stimme in der Kirchenvorsteherschaft zu.
 4. Von der Kirchenvorsteherschaft gewählte Diakone oder diakonische Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
 5. Weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinde können zur Beratung beigezogen werden.

Art. 24 Die Kirchenvorsteherschaft ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde. Sie sorgt für den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und erfüllt die ihr durch Verfassung der Evangelischen Landeskirche und die Verordnungen der Evangelischen Synode und des Kirchenrates sowie durch diese Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben. Zuständigkeit und Aufgaben

Die Kirchenvorsteherschaft ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich für:

- a) den Erlass von rechtsetzenden Erlassen und Vereinbarungen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) die Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars der Kirchenvorsteherschaft;
- c) die Wahl der Angestellten und Beauftragten;
- d) den Erlass einer Amtsordnung zur Verteilung der pfarramtlichen Aufgaben sowie der Aufgaben der Diakone;
- e) die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behördenmitglieder, Angestellten und Beauftragten;
- f) die Bestellung von Kommissionen;
- g) die Beschlussfassung über dringende Geschäfte im Rahmen des Kredites für unvorhersehbare Ausgaben;
- h) die Beschlussfassung über dringende Geschäfte, wenn die Verzögerung die Interessen der Kirchgemeinde erheblich gefährden oder schädigen würden;
- i) die Erhebung und Anerkennung von Klagen, die Ergreifung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Vergleichswert die Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft nicht übersteigen.

Art. 25 Der Kirchenvorsteherschaft stehen die im Anhang dieser Gemeindeordnung festgelegten Finanzkompetenzen zu. Finanzkompetenz

Art. 26 Die Kirchenvorsteherschaft gibt sich ein Geschäftsreglement. Geschäftsreglement

-
- Art. 27 Im Rahmen der Gesetzgebung können für die Vorbereitung, Begutachtung oder Behandlung von Geschäften der Kirchenvorsteherschaft Kommissionen eingesetzt werden. Diese bestehen aus mindestens einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft und weiteren stimmberechtigten Kirchbürgern. Das Präsidium von Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft wahrgenommen. Aufgaben, Tätigkeit Befugnisse und Geschäftsgang der Kommissionen richten sich nach dem von der Kirchenvorsteherschaft erlassenen Geschäftsreglement. Kommissionen
- Art. 28 Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteher gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission. Aufsichtskommission
- Der Aufsichtskommission obliegt die Aufsicht über die Amtstätigkeit der Pfarrer und von der Gemeinde gewählten Diakone.
- Art. 29 Die Kirchenvorsteherschaft berichtet der Gemeinde jährlich und in schriftlicher Form über die Verwaltungstätigkeit. Berichterstattung

4 Rechnungsprüfungskommission

- Art. 30 1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen. Bestand
2. Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie angestellte kirchliche Mitarbeiter sind nicht wählbar.
- Art. 31 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Führung des Kirchgemeindehaushaltes sowie die Anträge der Kirchenvorsteherschaft über Voranschlag und Steuerfuss. Aufgabe
- Sie prüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft. Sie stellt durch geeignete Prüfungshandlungen fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

-
- | | | |
|-----------------------------------|--|---------------------------------|
| Art. 32 | Die Gemeinde kann die Rechnungsprüfungskommission beauftragen, die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle zu übertragen. Diese berichtet der Kirchenvorsteherschaft und der Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit. | Rechnungsprüfung durch Dritte |
| Art. 33 | Die Rechnungsprüfungskommission berichtet der Kirchgemeinde jährlich über ihre Kontrolltätigkeit und unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung sowie über Voranschlag und Steuerfuss. | Berichterstattung, Anträge |
| Art. 34 | Die Rechnungsprüfungskommission kann von der Kirchenvorsteherschaft zur Beratung einzelner Geschäfte beigezogen werden.

Sie kann auch von sich aus der Kirchenvorsteherschaft Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen über allgemeine Angelegenheiten verlangen.

Die Einreichung von Klagen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen bedürfen der Zustimmung der Rechnungsprüfungskommission, soweit der Streitwert die Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft übersteigt. | Beratungen, Anregungen |
| 5 Schlussbestimmungen | | |
| Art. 35 | Wenn in dieser Gemeindeordnung für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, so sind damit weibliche Inhaberinnen von Ämtern und Funktionen ausdrücklich mit gemeint. | Gleichstellung der Geschlechter |
| Art. 36 | Soweit die Evangelische Landeskirche keine abweichenden Regelungen trifft, gelten im Übrigen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999. | Ergänzendes Recht |

- Art. 37 Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren von der Gemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen. Bisheriges Recht
- Art. 38 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft. Inkraftsetzung
- Art. 39 Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 23 und 29 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsperiode. Änderungen

Erste Fassung der Gemeindeordnung wurde genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 07.02.2000 und 12.02.2001.

Die Teilrevision in Bezug auf Wahlen wurde genehmigt am 21.02.2011

Evangelische Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident:

Der Aktuar:

Anhang zur Gemeindeordnung

Finanz- und Kreditkompetenzen ausserhalb des Budgets

Gegenstand		Kirchenvorsteher- schaft abschlies- sende Kompetenz	Kirchenvorsteher- schaft unter Vorbe- halt des fakultativen Referendums	Gemeinde obli- gatorische Be- schlüsse
1. Bauliches	pro Fall	bis 50'000.-	50'000.- bis 100'000.-	über 100'000.-
	pro Rech- nungsjahr	bis 80'000.-		
2. Grundstücke des Verwaltungs- und Finanzvermögens				
2.1. Erwerb (Preis)	pro Jahr	bis 200'000.-	200'000.- bis 500'000.-	über 500'000
2.2. Veräusserung (Verkehrs- schätzung, Anlagekosten)	pro Jahr	bis 200'000		über 200'000.-
3. Reale Nachtragskredite		Bis 10% des bewillig- ten Kredites, max. 100'000.-	Bei über 10% oder über 100'000.- erfolgt die Beschlussfassung im gleichen Verfah- ren wie bei der Erteilung des ursprüngli- chen Kreditses.	
4. Bei der Beschlussfassung des Vorschlages unvorhersehbare Ausgaben	pro Fall	bis 50'000.-	50'000.- bis 100'000.-	über 100'000.-
	pro Rech- nungsjahr	bis 80'000.-		